

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für internationalen Handel

2008/0067(CNS)

15.7.2008

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für internationalen Handel

für den Haushaltsausschuss

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Förderfähigkeit zentralasiatischer Länder im Rahmen des Beschlusses 2006/1016/EG des Rates über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft
(KOM(2008)0172 – C6-0182/2008 – 2008/0067(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Alain Lipietz

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der EIB aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft ist ein wichtiges Instrument zur Unterstützung der Ziele der europäischen Wirtschafts- und Handelspolitik auf globaler Ebene. Mit einem Großteil der EIB-Darlehen werden Auslandsinvestitionen europäischer Firmen unterstützt, was wiederum zu einer Ausweitung des Handels beiträgt. Das Europäische Parlament überwacht die Tätigkeit der EIB seit 1999 anhand von Jahresberichten des ECON-Ausschusses, wodurch eine hervorragende Zusammenarbeit mit der Bank entstanden ist. Zur speziellen Thematik der Garantieleistung der Gemeinschaft für die EIB gab das Parlament am 30. November 2006 eine ausführliche Stellungnahme ab¹.

Der Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates über die Förderfähigkeit zentralasiatischer Länder im Rahmen des Beschlusses über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für die EIB sieht vor, die in diesem Beschluss (2006/1016/EG) aufgeführten förderfähigen Länder um Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan zu erweitern, wobei die Obergrenze für die EIB-Darlehensverträge eine Milliarde Euro beträgt. Damit wird einem Ersuchen des Europäischen Parlaments nachgekommen, das in seiner Stellungnahme zu den Garantieleistungen der Gemeinschaft für die EIB enthalten war. Dies steht im Einklang mit der vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 21./22. Juni 2007 beschlossenen EU-Strategie für eine neue Partnerschaft mit Zentralasien, in der betont wird, „dass die Europäische Investitionsbank (EIB) bei der Finanzierung von Projekten in Zentralasien, die für die EU von Interesse sind, eine wichtige Rolle spielen sollte“.

Da EIB-Darlehen größtenteils oder sogar vollständig durch den Kreditgarantiefonds der Gemeinschaft abgesichert sind, muss die Bank nicht den üblichen Risikozuschlag erheben und kann folglich sehr attraktive Bedingungen anbieten. Die Kreditkosten liegen dadurch um 1 bis 2 Prozent unter dem Marktstandard, so dass in Zentralasien mit einer hohen Nachfrage nach EIB-Darlehen gerechnet werden kann.

Der Verfasser der Stellungnahme ist der Meinung, dass die Garantieleistung der Gemeinschaft für die Darlehensstätigkeit der EIB in Zentralasien vom Europäischen Parlament unterstützt werden sollte, da in diesem Falle öffentliche Gelder für die Beförderung der politischen Ziele der EU eingesetzt werden. Allerdings ist diesbezüglich ein kohärentes Vorgehen vorauszusetzen, und das wird gegenwärtig im Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates nicht gewährleistet:

- In vier der fünf zentralasiatischen Länder ist die Menschenrechtslage so mangelhaft, dass sie bei Weitem nicht den Standards der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) gerecht wird. Vor allem in Usbekistan und Turkmenistan werden die Grundrechte systematisch verletzt, und es fehlt jeglicher demokratischer Fortschritt. Das Europäische Parlament bekräftigte am 20. Februar 2008 seine Unterstützung für die Sanktionen, die die EU gegen Usbekistan verhängt hatte. Es betonte außerdem, dass Turkmenistan Fortschritte in den Schlüsselbereichen Menschenrechte und Demokratie erzielen muss, damit die EU mit dem

¹ ABl. C 316E vom 22.12.2006, S. 109.

Interimsabkommen über Handel und handelsbezogene Fragen, wie etwa Investitionen, vorankommen kann (2007/2102(INI)). Es forderte, dass die Differenzierung in der Politik der EU in Bezug auf ihre Strategie gegenüber den Ländern der Region insbesondere auf der Lage der Menschenrechte in jedem Land beruhen muss. Im Kommissionsvorschlag jedoch wird bei den Kriterien für EIB-Darlehen keine Differenzierung zwischen den zentralasiatischen Ländern vorgenommen.

- Außerdem forderte das Europäische Parlament am 20. Februar 2008 Rat und Kommission auf, „zu gewährleisten, dass Menschenrechtsfragen dem robusten Konzept der Europäischen Union im Bereich Energie, Sicherheit und Handel gleichgestellt werden“. Die Kommission jedoch schlägt eine starke Konzentration auf den Bereich der Energieversorgung vor.
- Das „Geschenk“ der niedrigeren Zinssätze sollte prinzipiell nur bei EIB-Darlehen für solche Projekte zur Anwendung kommen, mit denen prioritär ein hoher und messbarer Beitrag zur Durchsetzung der politischen Ziele der EU geleistet werden soll, da die Garantiefondsmittel natürlich begrenzt sind. Bei den Bestimmungszwecken der mit Gemeinschaftsmitteln garantierten EIB-Darlehen für zentralasiatische Länder handelt es sich nicht durchgängig um politische Zielsetzungen der EU, und es werden Großprojekte bevorzugt, insbesondere in den Bereichen Energieversorgung/-übertragung. Das ist der von der EU angestrebten Diversifizierung der Energiequellen wie auch den Kyoto-Forderungen abträglich und sollte korrigiert werden. Außerdem untergräbt es höchstwahrscheinlich auch die Forderung des Parlaments nach einer „Aufhebung der öffentlichen Unterstützung durch Exportkreditanstalten und öffentliche Investitionsbanken für Projekte, die fossile Brennstoffe betreffen“, sowie seine Forderung, dass „die Europäische Investitionsbank die klimaschädlichen Auswirkungen von Projekten, für die sie Kredite oder Bürgschaften gewähr[t], berücksichtigen und [...] ein Zahlungsmoratorium verhängen [muss], bis genügend Daten zur Verfügung stehen“¹.
- Außerdem wird mit der starken Fokussierung der EIB-Darlehenstätigkeit in Zentralasien auf Energieversorgung und –übertragung der von der Weltbank und von anderen Finanzinstitutionen nachgewiesene Umstand ignoriert, dass Projekte in der mineralgewinnenden Industrie bei fehlender Befolgung der Grundsätze der guten Regierungsführung in ressourcenreichen, jedoch ansonsten armen Ländern zu einer weiteren Verschärfung der Armut führen. Die schwerpunktmäßige Ausrichtung auf die Energieversorgung schadet daher der EU-Strategie für eine neue Partnerschaft mit Zentralasien vom Juni 2007, in der die Beseitigung von Armut als Hauptpriorität der bilateralen Hilfe der Europäischen Gemeinschaft im Zeitraum 2007-2013 bezeichnet wird. Da alle zentralasiatischen Länder Anspruch auf die im Rahmen des Instruments für die Entwicklungszusammenarbeit bereitgestellte Hilfe haben, ist der Verfasser der Stellungnahme der Meinung, dass die EIB-Darlehen mit dem Europäischen Konsens zur Entwicklungspolitik und dessen grundlegenden Zielen, d. h. der Beseitigung von Armut und der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, vereinbar sein müssen.

¹ P6_TA-PROV(2007)0576 vom 29.11.2007.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Kommission Artikel 181 a EG-Vertrag als Rechtsgrundlage für den Beschluss des Rates über die Förderfähigkeit zentralasiatischer Länder im Rahmen des Beschlusses 2006/1016/EG des Rates über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft vorschlägt. In Bezug auf den Beschluss 2006/1016/EG des Rates hat das Europäische Parlament die Vorlage des Vorschlags nach Artikel 181 a EG-Vertrag angefochten und eine doppelte Rechtsgrundlage (Artikel 181 a und Artikel 179 (Entwicklungszusammenarbeit, auf dem Wege des Mitentscheidungsverfahrens) vorgeschlagen, da viele der im Sinne von Anhang 1 förderfähigen Länder auf der OECD-Liste der Entwicklungsländer stehen. Der Fall ist beim Gerichtshof anhängig.

Der Verfasser der Stellungnahme ändert die Rechtsgrundlage des Beschlusses nicht und verweist diese Angelegenheit an den Berichtstatter des federführenden Ausschusses.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für internationalen Handel ersucht den federführenden Haushaltsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Alle EIB-Finanzierungen in Zentralasien sollten mit der EU-Außenpolitik, einschließlich ihrer spezifischen regionalen Ziele, in Einklang stehen und diese unterstützen; sie sollten darüber hinaus dazu beitragen, das allgemeine Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie das Ziel der Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu verfolgen und die Einhaltung der internationalen Umweltabkommen, denen die Europäische Gemeinschaft oder ihre Mitgliedstaaten beigetreten sind, zu gewährleisten.

Begründung

Dient der Anpassung an Artikel 181a EGV, der eine der Rechtsgrundlagen des Vorschlags

bildet, unter Berücksichtigung der einschlägigen Umweltabkommen, die von der EG oder ihren Mitgliedstaaten unterzeichnet wurden. Es ist wichtig, dass die regionale Strategie der EIB und die einzelnen Vorhaben anhand klarer, die europäischen Werte widerspiegelnder Kriterien beurteilt werden.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(3b) Alle EIB-Finanzierungen in Zentralasien sollten mit dem von der EU verfolgten politischen Ziel, zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele in den zentralasiatischen Ländern beizutragen, in Einklang stehen und dieses Ziel unterstützen.

Begründung

Dient der Anpassung an die Armutsbekämpfungsziele der EU und die von der EG oder ihren Mitgliedstaaten im Rahmen der Vereinten Nationen unterzeichneten Erklärungen. Es ist wichtig, dass die regionale Strategie der EIB und die einzelnen Vorhaben anhand klarer, die europäischen Werte und internationalen Verpflichtungen widerspiegelnder Kriterien beurteilt werden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(3c) Alle EIB-Finanzierungen in Zentralasien für Projekte im Bereich der Energieversorgung und -übertragung sollten mit den EU-Zielen der Diversifizierung der Energiequellen, der Einhaltung der Kyoto-Verpflichtungen und der Verbesserung des Umweltschutzes in Einklang stehen und diese unterstützen.

Begründung

Dient der Anpassung an die klima- und umweltpolitischen Ziele der EU und die von der EG oder ihren Mitgliedstaaten im Rahmen der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC) unterzeichneten Abkommen. Es ist wichtig, dass die regionale Strategie der EIB und die einzelnen Vorhaben anhand klarer, die europäischen Werte und internationalen Verpflichtungen widerspiegelnder Kriterien beurteilt werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(3d) Die EIB sollte sicherstellen, dass die Bewohner der betroffenen Gebiete ausreichend und rechtzeitig informiert werden, damit sie die Möglichkeit haben, sich umfassend am Entscheidungsprozess zu beteiligen.

Begründung

Insbesondere in einer Region wie Zentralasien, die durch schwere Umweltprobleme gekennzeichnet ist, sollten die einzelnen Projekte einer unabhängigen Nachhaltigkeitsprüfung unterzogen werden, um die wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Auswirkungen des Projekts abschätzen und flankierende Maßnahmen zur Maximierung der positiven und Minimierung der negativen Effekte vorschlagen zu können. Diese Prüfungen dürften für eine weitaus größere Transparenz sorgen, vor allem für jene, die von den Projekten am unmittelbarsten betroffenen sind.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 3 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(3e) Auf der Grundlage der von der EIB übermittelten Informationen sollte die Kommission jährlich eine Bewertung der nach diesem Beschluss durchgeführten EIB-Finanzierungen vorlegen und dem Europäischen Parlament und dem Rat über diese Finanzierungen Bericht erstatten. Im Rahmen dieses Berichts

sollte auch bewertet werden, inwieweit die EIB-Finanzierungen zur Verwirklichung der außenpolitischen Ziele der EU beigetragen haben.

Begründung

In dem jährlichen Bericht der Kommission sollte klar dargelegt werden, welchen Beitrag die EIB zur Verwirklichung der in den Erwägungen 3a, 3b, 3c und 3d (wie sie die vorstehenden Änderungsanträge vorsehen) erwähnten Ziele geleistet hat.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die gesamtwirtschaftliche Lage der zentralasiatischen Länder, insbesondere die Außenfinanzen und die Tragfähigkeit des Schuldenstandes haben sich in den vergangenen Jahren infolge eines kräftigen Wirtschaftswachstums und einer umsichtigen makroökonomischen Politik verbessert, so dass ihnen der Zugang zu einer EIB-Finanzierung eröffnet werden sollte.

Änderungsantrag

(4) Die gesamtwirtschaftliche Lage der zentralasiatischen Länder, insbesondere die Außenfinanzen und die Tragfähigkeit des Schuldenstandes haben sich in den vergangenen Jahren infolge eines kräftigen Wirtschaftswachstums und einer umsichtigen makroökonomischen Politik verbessert, so dass ihnen der Zugang zu einer EIB-Finanzierung eröffnet werden sollte, ***sofern gegen sie nicht EU-Sanktionen wegen Menschenrechtsverletzungen verhängt wurden, was einen Zugang zu EIB-Finanzierungen ausschließen würde.***

Begründung

Es ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass die politischen Ziele der EU auf dem Gebiet der Menschenrechte nicht dadurch unterlaufen werden dürfen, dass für EIB-Darlehen in Ländern, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, Gemeinschaftsgarantien bereitgestellt werden.

VERFAHREN

Titel	Förderfähigkeit zentralasiatischer Länder im Rahmen des Beschlusses 2006/1016/EG des Rates
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2008)0172 – C6-0182/2008 – 2008/0067(CNS)
Federführender Ausschuss	BUDG
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	INTA 8.5.2008
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Alain Lipietz 5.5.2008
Prüfung im Ausschuss	24.6.2008
Datum der Annahme	15.7.2008
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 26 - : 1 0 : 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Graham Booth, Daniel Caspary, Françoise Castex, Christofer Fjellner, Béla Glattfelder, Ignasi Guardans Cambó, Jacky Hénin, Syed Kamall, Caroline Lucas, Marusya Ivanova Lyubcheva, Erika Mann, Helmuth Markov, Georgios Papastamkos, Tokia Saïfi, Peter Šťastný, Robert Sturdy, Daniel Varela Suanzes-Carpegna, Iuliu Winkler, Corien Wortmann-Kool
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Jean-Pierre Audy, Eugenijus Maldeikis, Rovana Plumb, Salvador Domingo Sanz Palacio, Carl Schlyter, Zbigniew Zaleski
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Emanuel Jardim Fernandes, Francesco Ferrari